OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400986/2/HW

Datum:
Linz, 8. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.02.2025, GZ: LINZ/924010006105/24, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 06.09.2024 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Diese Strafverfügung wurde mittels RSb-Sendung versendet, gemäß § 17 ZustG (bei der Post-Geschäftsstelle) hinterlegt, wobei der Beginn der Abholfrist am 13.09.2024 war. Die RSb-Sendung wurde nicht behoben und nach Ablauf der Abholfrist an die belangte Behörde zurückgeschickt. Es ist davon auszugehen, dass eine Verständigung von der Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde.

I.3. Mit E-Mail vom 12.11.2024 wurde vom Bf ein Einspruch eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 05.12.2024 erfolgte durch die belangte Behörde ein Verspätungsvorhalt.

I.5. Mit E-Mail vom 18.12.2024 brachte der Bf daraufhin im Wesentlichen vor, dass weder der RSb-Brief in seinem Postkasten gewesen noch eine Benachrichtigung in Form eines gelben Zettels erfolgt sei.

I.6. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.02.2025, GZ: LINZ/924010006105/24, wurde der Einspruch vom 12.11.2024 als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde insbesondere Folgendes ausgeführt:

„Die angefochtene Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz wurde lt. Zustellnachweis (Rückschein) am 13.09.2024 ordnungsgemäß zugestellt.
Zu Folge § 49 Abs. 1 VStG beträgt die Einspruchsfrist 2 Wochen.
Diese Frist endete daher im vorliegenden Fall mit Ablauf des 27.09.2024.
Der gegenständliche Einspruch wurde jedoch erst am 12.11.2024 übermittelt und war somit als verspätet eingebracht zurückzuweisen, ohne dass auf das Vorbringen im Einspruch selbst eingegangen werden konnte.
[…]
Die gegenständliche Strafverfügung wurde mittels RSb zugestellt, am 13.09.2024 hinterlegt und vom Zustellpostamt mit dem Vermerk nicht behoben der Behörde retourniert.
[…]
Im Verfahren sind keine besonderen Umstände hervorgekommen bzw. wurden von Ihnen keine vorgebracht welche darauf schließen lassen können, dass Sie sich im Zeitpunkt der Hinterlegung nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten haben und somit vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnten. […]
Ihr Vorbringen geht nicht wesentlich über die bloße Behauptung hinaus, keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden bzw. erhalten zu haben. Damit ist kein konkreter Umstand dargetan, der die Einlegung der Hinterlegungsanzeige in das Hausbrieffach widerlegen oder zumindest berechtigte Zweifel daran aufkommen ließe.

Die im Zustellnachweis beurkundeten Fakten wurden nicht substanziell, sondern lediglich allgemein ohne Anbot irgendwelcher Beweismittel bestritten. Damit ist kein konkreter Umstand dargetan, der eine ordnungsgemäße Hinterlegung der Sendung widerlegt oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zustellungen des Schreibens aufkommen zu lassen, weshalb von der Wirksamkeit der Zustellung durch Hinterlegung ausgegangen wird.
Die Strafverfügung gilt somit als am 13.09.2024 ordnungsgemäß zugestellt.
[…]".

I.7. Mit E-Mail vom 20.03.2025 wurde vom Bf eine Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid eingebracht. Begründend wird in dieser Beschwerde ausgeführt, dass der Bf auf die Strafverfügung vom 06.09.2024 „nicht zeitgerecht antworten" habe können, da weder ein „RSB-Brief im Postkasten ersichtlich" gewesen wäre noch eine „Benachrichtigung in Form eines gelben Zettels" erfolgt sei.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang bzw. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Strafverfügung, dem Einspruch, dem Verspätungsvorhalt, dem Zurückweisungsbescheid und der Beschwerde. Ergänzend ist betreffend die Zustellung der Strafverfügung noch Folgendes auszuführen: Bereits im angefochtenen Bescheid wurde ausgeführt, dass die Strafverfügung laut Zustellnachweis am 13.09.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden wäre und der Bf keinen konkreten Umstand dargetan habe, der die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sendung widerlegen würde oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zustellung aufkommen lasse. In der Beschwerde wurde diesen Ausführungen im angefochtenen Bescheid nicht substantiiert entgegengetreten, insbesondere wurde nicht bestritten, dass die Strafverfügung laut Zustellnachweis am 13.09.2024 ordnungsgemäß zugestellt wurde. Vielmehr wurde in der Beschwerde im Wesentlichen nur vorgebracht, dass betreffend die verfahrensgegenständliche Strafverfügung weder ein RSb-Brief im Postkasten noch eine Benachrichtigung in Form eines gelben Zettels ersichtlich gewesen wäre. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist aber die bloße unsubstantiierte Behauptung, dass keine Hinterlegungsanzeige vorgenommen worden wäre bzw. von der Post keine Verständigung von der Hinterlegung erhalten zu haben, nicht geeignet, eine aufgrund eines Zustellnachweises bestehende Vermutung betreffend die vorschriftsgemäße Zustellung zu widerlegen (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VwGH 03.09.1997, 96/01/0479; 02.07.2024, Ra 2022/02/0199, mwN). Es ist auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse nicht ersichtlich, dass die Zustellung der Strafverfügung nicht ordnungsgemäß (durch Hinterlegung am 13.09.2024) erfolgt wäre. Es ist auch auf dem im Behördenakt befindlichen Rücklaufkuvert der Fall angekreuzt, dass die Verständigung zur Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde (vgl. in diesem Zusammenhang auch OLG Linz 02.07.2025, 2 R 90/25f). Im Ergebnis ist daher

davon auszugehen, dass die Strafverfügung gemäß § 17 ZustG (bei der Post-Geschäftsstelle) hinterlegt und eine Verständigung von der Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde, wobei der Beginn der Abholfrist am 13.09.2024 war. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist ein zuzustellendes Dokument grundsätzlich bei der Geschäftsstelle des Zustelldienstes zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann (und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält). Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger schriftlich von der Hinterlegung zu verständigen, wobei die Verständigung grundsätzlich in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen ist. Der Beweis, wonach eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist (VwGH 21.02.2025, Ra 2024/10/0124; 02.07.2024, Ra 2022/02/0199). Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. VwGH 02.07.2024, Ra 2022/02/0199; 22.12.2022, Ra 2022/10/0167). Die bloße Behauptung, von der Post keine Verständigung von der Hinterlegung erhalten zu haben, ist nicht geeignet, die gesetzliche Vermutung betreffend die vorschriftsgemäße Zustellung (insbesondere auch, dass die Hinterlegungsverständigung tatsächlich in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde) zu widerlegen (VwGH 02.07.2024, Ra 2022/02/0199; 22.12.2022, Ra 2022/10/0167). Eine Unkenntnis von der ordnungsgemäßen Hinterlegung eines Schriftstückes, mit der die Zustellung bewirkt ist, welche nicht auf einem Verschulden der Partei beruht, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt, kann aber freilich einen Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darstellen (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 Rz 73 mwN).

III.2. Es ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass betreffend die verfahrensgegenständliche Strafverfügung gemäß § 17 ZustG eine Hinterlegung erfolgte und auch eine Verständigung von der Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Ausreichende Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Im Ergebnis ist daher im vorliegenden Verfahren von einer wirksamen Zustellung auszugehen. Hinterlegte Dokumente gelten gemäß § 17 Abs. 3 ZustG grundsätzlich mit dem ersten Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Beginn der Abholfrist war im vorliegenden Fall der 13.09.2024. Da die Frist zur Erhebung eines

Einspruchs gemäß § 49 Abs. 1 VStG zwei Wochen beträgt, wurde der (vom Bf) erst am 12.11.2024 übermittelte Einspruch von der belangten Behörde mit Recht als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

III.3. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

Obiter sei im Hinblick auf die vom Bf mit E-Mail vom 18.12.2024 „allenfalls" beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Einspruchsfrist angemerkt, dass über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 49 VStG die Behörde und nicht das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat (vgl. VwGH 03.12.2024, Ra 2024/02/0214).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger